



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5166.02

BVD/P115166
Basel, 24. August 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 23. August 2011

Interpellation Nr. 43 Mirjam Ballmer betreffend Biodiversitätsziele 2020 (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Juni 2011)

„An der Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitätskonvention vom letzten Oktober in Nagoya hat die Staatengemeinschaft klare Biodiversitätsziele 2020 beschlossen, welche auch die Schweiz verbindlich bis in zehn Jahren zu erfüllen hat. Der Natur- und Heimatschutz fällt gemäss Art. 78 der Bundesverfassung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Der Bund erlässt die nötigen Vorschriften, der Vollzug liegt weitgehend in den Händen der Kantone und ist durch Gesetze und Verordnungen verpflichtend geregelt (vor allem in Gesetz und Verordnung über den Natur- und Heimatschutz). Im Hinblick auf die Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020 bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gebiete in unserem Kanton weisen besondere Bedeutung für die Biodiversität auf (so genannte Hotspots) und wo sind sie festgehalten?
2. Welche Anstrengungen (Rechtsetzung und Schutzmassnahmen) hat der Kanton bisher unternommen, um diese wichtigen Gebiete zu schützen, und welche weiteren Schritte wurden zur Erhaltung und Stärkung der kantonalen Biodiversität eingeleitet?
3. Wo sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Biodiversitätsziele 2020 auf unserem Kantonsgebiet?
4. Welche nächsten Schritte (Rechtsetzung, Schutzmassnahmen usw.) sieht der Regierungsrat vor, um die Erreichung der Biodiversitätsziele 2020 in unserem Kanton sicherzustellen?
5. Welche Unterstützung benötigt der Kanton vom Bund für eine adäquate Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020?

Mirjam Ballmer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Welche Gebiete in unserem Kanton weisen besondere Bedeutung für die Biodiversität auf (so genannte Hotspots) und wo sind sie festgehalten?*

Die „Hotspots“ im Kanton sind spätestens seit dem Erscheinen des Basler Natur-Atlas Mitte der Achtzigerjahre bekannt und werden durch das Kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte in neuester Zeit weitestgehend bestätigt und ergänzt. Sie liegen nicht nur in den siedlungsfernen Wäldern von Riehen und Bettingen sowie den Langen Erlen sondern

vielfach auch im Siedlungsgebiet. Hinzu kommen der fischereilich wertvolle Flusslauf der Wiese mit dem Nasen-Laichplatz von nationaler Bedeutung sowie die revitalisierte Birs mit ihrem grossen Spektrum gefährdeter Fischarten.

Trockene und zum Teil ruderele Habitats erscheinen konzentriert in den nördlichen Teilen der Stadt Basel, beidseits des Rheins, primär in Bahn- und Hafengebieten. Weitere bedeutende Vorkommen finden sich um St. Jakob und im Gebiet Dreispitz-Wolf.

Die gesamte wesentliche Natursubstanz wird flächenscharf im Kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte festgehalten. Es wird periodisch nachgeführt und umfasst Listen zu den geschützten und gefährdeten Arten sowie Kurzbeschreibungen zu jedem einzelnen Objekt.

Das Inventar wird voraussichtlich Mitte September 2011 öffentlich einsehbar sein. Eine Medienorientierung ist für den 8. September vorgesehen.

2. Welche Anstrengungen (Rechtsetzung und Schutzmassnahmen) hat der Kanton bisher unternommen, um diese wichtigen Gebiete zu schützen, und welche weiteren Schritte wurden zur Erhaltung und Stärkung der kantonalen Biodiversität eingeleitet?

Rechtsetzungen wurden bisher im Kantonsgebiet in einzelnen Fällen vorgenommen. Beispiele hierfür sind die rund 3.5 Hektaren Naturschutz- und Naturschonzonen im Park der Erlenmatt sowie das Erdbock-Habitat an der Böschung des St. Johann-Rheinwegs, für das konkrete Pflegeziele und -pläne bestehen. Den alten Badischen Rangierbahnhof erkannte das „Bundesinventar der Trockenstandorte von nationaler Bedeutung“ als landesweite Singularität (derzeit noch als provisorische Festsetzung). Als Ersatzmassnahme für die Provisorische erweiterte Zollanlage (PEZA) wird ein Teil des Geländes sachgerecht gepflegt. In den übrigen Teilen des Areals versucht der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Zustand zu verbessern.

Bei Bauprojekten und auch bei speziellen Bau- und Nutzungsvorschriften werden in ständiger Praxis Erhalt, Wiederherstellung und Ersatz der Natursubstanz nach Art. 18^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), wie auch der ökologische Ausgleich nach Art. 18b verfügt und eingefordert.

Anders als der Ersatz im Sinne von Art. 18^{ter} NHG ist der ökologische Ausgleich nach Art. 18b NHG nicht nur durch konkrete Einzelprojekte geschuldet, sondern er bildet eine Daueraufgabe der öffentlichen Hand. Ausgestaltung und Pflege öffentlicher Grünflächen werden, in Übereinstimmung mit bestehenden oder anvisierten Nutzungen, auf die Bedürfnisse der spontanen standortheimischen Flora und Fauna ausgerichtet.

In Arbeit befindet sich zurzeit das kantonale Biotopverbundskonzept. Es wird längerfristig die Durchgängigkeit des Kantonsgebiets vom Oberrhein zum Hochrhein und zum Jura, sowie den Anschluss der Natursubstanz in der Stadt an die umgebende Landschaft verbessern und sichern.

Zum Erhalt der Biodiversität im Gewässerbereich sind weitere Revitalisierungsmassnahmen geplant, insbesondere in der Wiese und ihren Zuflüssen. Damit sollen für stark gefährdete Arten neue Lebensräume erschlossen und die Naturverlaichung ermöglicht werden. Bis da-

hin werden unter Aufsicht des Bundes die Populationen von Lachs und Nase weiterhin durch kantonale Besatzmassnahmen gestützt.

3. Wo sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Biodiversitätsziele 2020 auf unserem Kantonsgebiet?

Es ist davon auszugehen, dass auch künftig ein gewisser Druck auf die spontane Natur im Stadtkanton bestehen wird. Der ökologische Ausgleich und das rechtzeitige Berücksichtigen der Bedürfnisse der standortheimischen Natur bei sämtlichen Planungen sind daher für das Erreichen der Biodiversitätsziele 2020 im Kanton Basel-Stadt entscheidend.

Mit der gesetzlichen Pflicht zum Ersatz, ohne deren Erfüllung kein die Natur beeinträchtigendes (Bau-)Vorhaben rechtskonform realisiert werden kann, sowie der gesetzliche Pflicht zum ökologischem Ausgleich, bestehen wirkungsvolle Instrumente zum Schutz der Natur im Kanton.

Eine Daueraufgabe stellt die sachgerechte Pflege und, in Ausführung des ökologischen Ausgleichs, die Vermehrung der Substanz dar. Angesichts der anhaltenden Siedlungsverdichtung, der gesteigerten und sich ständig wandelnden Beanspruchung der bestehenden Grün- und Freiräume durch die Bevölkerung sowie das vermehrte Auftreten konkurrenzstarker Neuankommlinge (invasive Neobiota) wird hier weiterhin Handlungsbedarf bestehen.

4. Welche nächsten Schritte (Rechtsetzung, Schutzmassnahmen usw.) sieht der Regierungsrat vor, um die Erreichung der Biodiversitätsziele 2020 in unserem Kanton sicherzustellen?

Grössere zusammenhängende Gebiete in der Stadt Basel werden im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision als Naturschutz- und Naturschönzonen ausgeschieden. Da die Nutzungsplanung Sache der Gemeinden ist, sind Riehen und Bettingen auf ihrem Gebiet selbst zuständig (praktisch die ganze Wieseebene liegt in der planerischen Hoheit der Gemeinde Riehen). Die übrige wichtige Substanz von vorab regionaler Bedeutung sowie Objekte im Wald und in Bereichen, die der Nutzungsplanung entzogen sind (z.B. Bahnareale), kann durch den Regierungsrat nach dem in § 6 NLG / §§ 4 ff NLV vorgegebenen Verfahren in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen werden. Das Naturinventar Basel-Stadt liefert dazu die notwendige Grundlage.

5. Welche Unterstützung benötigt der Kanton vom Bund für eine adäquate Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020?

Eine fachliche Unterstützung von Seiten des Bundes für eine Umsetzung der Biodiversitätsziele ist nicht erforderlich. Die zuständigen kantonalen Fachstellen sind in der Lage, die nötigen Arbeiten selbst durchzuführen.

Seit Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs (NFA) werden die Beiträge des Bundes in Leistungsaufträgen mit den Kantonen für vier Jahre festgelegt. Es bestehen Anzeichen, dass der Bund seine Beiträge reduzieren möchte. Der Kanton erwartet aber vom Bund, dass er seine Beiträge mindestens beibehält.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin